

**Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Bad Blankenburg
für die Säle in den Feuerwehrgebäuden und Dorfgemeinschaftshäuser
der Ortsteile der Stadt Bad Blankenburg**

§ 1

Überlassung und Zuständigkeit

- 1) Die hierfür vorgesehenen Räume und Säle (Räume) in den Feuerwehrgebäuden und Dorfgemeinschaftshäusern können für private oder öffentliche Zwecke zur Nutzung überlassen werden. Voraussetzung für die Überlassung der Räume ist der Abschluss einer Vereinbarung.
- 2) Die Räume können einmalig und regelmäßig überlassen werden.
- 3) Die Nutzung der Räume für öffentliche Zwecke der Stadt Bad Blankenburg (z.B. Einwohnerversammlungen, Wahlen) haben immer Vorrang.
- 4) Vermietung, Nutzungsvereinbarung
 - a) Zuständig für die Reservierung und Vergabe der Termine insbesondere für die Einwohner des Ortsteiles und die Vereine ist der Ortsteilbürgermeister/ Ortsteilbürgermeisterin. Er/Sie hat mit dem Nutzer oder Nutzerin (Nutzer) einen Vertrag abzuschließen und diesen unverzüglich an die Stadtverwaltung (z.B. per Email an: liegenschaften@bad-blankenburg.de) weiterzuleiten. Die Stadtkasse überwacht den Zahlungseingang.
 - b) Der Ortsteilbürgermeister/ Ortsteilbürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr Beauftragter übergibt die Räume vor der Nutzung und übernimmt diese nach Beendigung der Veranstaltung.
 - c) Das Hausrecht wird vom Ortsteilbürgermeister/ Ortsteilbürgermeisterin oder sonst einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.
 - d) Ausgenommen von diesem Recht des Ortsbürgermeisters/Ortsteilbürgermeisterin ist die Vermietung an politische Parteien und Organisationen. Diese kann nur über die Stadtverwaltung direkt erfolgen.
 - e) Die Räume, in denen die Feuerwehrtechnik und die Feuerwehrbekleidung aufbewahrt werden sind grundsätzlich von jeder Nutzung für private Zwecke auszuschließen.
- 5) Liegen mehrere Anträge auf Überlassung der Räume vor, so haben Veranstaltungen der dörflichen Gemeinschaft oder ortsansässiger Vereine immer Vorrang. Im Übrigen entscheidet der Termin der Antragstellung.
- 6) Der Nutzungsberechtigte kann bis 4 Wochen vor dem Termin von dem Vertrag kostenlos zurücktreten. Dabei ist der Vertrag schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung zu kündigen. Bei einem späteren Rücktritt werden folgende Kosten erhoben:
 - a) Bis 2 Wochen vor der Veranstaltung 50% des vereinbarten Nutzungsentgeltes.
 - b) Weniger als 2 Wochen vor der Veranstaltung 100 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes.Die Verpflichtung zu Zahlung entfällt, wenn die Räume zum benannten Termin von anderen angemietet werden.
- 7) Die Stadt Bad Blankenburg kann einen Nutzungsvertrag jederzeit aus wichtigen Gründen kündigen. Die wichtigen Gründe sind insbesondere:
 - a) Das Nutzungsentgelt wird nicht oder nicht termingerecht gezahlt.
 - b) Die geltenden Nutzungsbedingungen werden nicht beachtet.
 - c) Das ein öffentliches Interesse die Vertragsbeendigung erforderlich macht. Ein öffentliches Interesse liegt dann vor, wenn im Rahmen der beabsichtigten oder tatsächlichen Nutzung Störungen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung auftreten, mutwillige Sachbeschädigung zu befürchten ist oder das Ansehen der Stadt Bad Blankenburg aus politischen, kulturellen und/oder anderen Gründen geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht.
Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes bleibt in diesen Fällen bestehen. Dem Nutzer stehen in diesen Fällen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Bad Blankenburg nicht zu.

- 8) Die vertraglich festgelegten Auflagen sind bei der Nutzung einzuhalten.
- 9) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, das Inventar und sonstige ihm zur Nutzung überlassene Sachen, wie z.B. Tische, Stühle, unbeschädigt, vollständig und sauber sowie in der vorgefundenen Aufstellung zu hinterlassen. Die Reinigung hat besenrein zu erfolgen. Ist nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses eine Reinigung oder Beseitigung zurückgelassener Gegenstände erforderlich, erfolgt diese auf Kosten des Nutzers.
- 10) Der Nutzer ist nicht berechtigt, bauliche Veränderungen vorzunehmen. Schäden, die während der Wahrnehmung des Nutzungsrechtes entstehen, sind der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 2 Nutzungsentgelte

- 1) Anfallende Gema-Gebühren, Künstlergagen sowie alle weiteren mit der Veranstaltung in Verbindung stehenden Kosten sind vom Veranstalter/Nutzer selbst zu tragen.
- 2) Anmeldungen z.B. Gema etc. haben durch den Nutzer zu erfolgen. Erforderliche Genehmigungen sind durch den Nutzer einzuholen. Auf Verlangen der Stadt Bad Blankenburg sind diese vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
- 3) Veranstaltungen der Stadt sind grundsätzlich kostenfrei. Gleiches gilt für Veranstaltung dörflicher Vereine oder der dörflichen Gemeinschaft.
- 4) Für die Nutzung von Inventar, Küchengeräten, Geschirr u.ä. ist der Ortsteilbürgermeister/ Ortsteilbürgermeisterin berechtigt, ein gesondertes Nutzungsentgelt zu vereinbaren, welches für die Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung dem Ortsteil zur Verfügung steht.
- 5) Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf eine Veranstaltung. Sollte eine Nutzung den Zeitraum von 4 Stunden (einschließlich Vorbereitung und Reinigung) nicht überschreiten, sind 50 % des Nutzungsentgeltes zu zahlen.
- 6) Nutzungsentgelte:

Kategorie (siehe Anlage)	Normale Nutzung		Nutzung unter 4 Stunden	
	Einwohner	Auswertige	Einwohner	Auswertige
1 (Zeigerheim, Oberwirbach)	50 €	100 €	25 €	50 €
2 (Cordobang, Kleingölitz, Watzdorf)	70 €	140 €	35 €	70 €
3 (Böhlscheiben, Großgölitz)	90 €	180 €	45 €	90 €

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung wurde in der Stadtratssitzung am 16.06.2021 mit Beschluss BB 1.E 235/VII/2021 beschlossen.

Bad Blankenburg, den 18.06.2021

Mike George
Bürgermeister

Anlage: Übersicht zu den Kategorien

Übersicht der Räume in den Ortsteilen

Ortsteil	Größe Raum m ²	Anz. Stühle	Küche m ²	Theke	Toiletten	Heizung	Außenfläche	Besonderheiten	Feuerwehr			
Großgörlitz	132	80	12	Durchreiche aus Küche	im Gebäude	Heizöl	große Außenbereich, mit Stellplätzen	mehrere Nebenräume vorhanden	nein			
Böhlscheiben	103,5	50	15	vorhanden	im Gebäude	Heizöl	großer Außenbereich, mit Stellplätzen und Sitzgruppen	Abstellräume, Eingangsbereich, Keller	im Nebengebäude			
Cordobang	94	60		vorhanden	im Gebäude	Elektroheizkörper	kaum Außenbereich, Stellplätze am Gebäude	Saal befindet sich in der 1. Etage	im Erdgeschoss			
Watzdorf	69	60		vorhanden	im Erdgeschoss	Erdgas	kaum Außenbereich, keine Stellplätze am Gebäude	Saal befindet sich in der 1. Etage, über Außentreppe erreichbar	im Erdgeschoss			
Kleingörlitz	68	50	4,5	Durchreiche aus Küche	außerhalb im Nebengebäude	Kohleöfen	kleine Terasse, keine Stellplätze am Gebäude	großer Vorraum 18 m ² , Bühne 12 m ²	im Erdgeschoss			
Zeigerheim	46,8	42		nein	im Gebäude	Heizöl	Stellplätze am Gebäude, bedingte Nutzung des Außenbereichs		Nebenraum der Feuerwehr			
Oberwirbach	45	40		nein	außerhalb	Elektroheizkörper	kaum Außenbereich, Stellplätze am Gebäude		Nebenraum der Feuerwehr			
Wertung	(Punktesystem)											
Ortsteil	Größe Raum m ²	Anz. Stühle	Küche m ²	Theke	Toiletten	Heizung	Außenfläche	Besonderheiten	Feuerwehr	Summe	Kateg.	
Großgörlitz	5	5	2		1	2	2	3	3	3	26	3
Böhlscheiben	4	3	2		2	2	2	4	2	2	23	3
Cordobang	3	4			2	2	2	2	1	1	17	2
Watzdorf	2	4			2	1	2	1	1	1	14	2
Kleingörlitz	2	3	1		1	1	1	2	3	1	15	2
Zeigerheim	1	1				2	2	2			8	1
Oberwirbach	1	1				1	2	1			6	1